

Sitzungsvorlage 028/2017

öffentlich

TOP: Haushaltssatzung 2017 - Beitrittsbeschluss NEU

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Finanzausschuss	15.02.2017	
Ortschaftsrat Storkau	16.02.2017	
Ortschaftsrat Markwerben	20.02.2017	
Ortschaftsrat Tagewerben	22.02.2017	
Ortschaftsrat Langendorf	22.02.2017	
Ortschaftsrat Uichteritz	27.02.2017	
Ortschaftsrat Leißling	28.02.2017	
Stadtrat	01.03.2017	

<input type="checkbox"/> Einbeziehung des Senioren- und/oder	<input type="checkbox"/> Behindertenbeirats
--	---

Finanzierung:			
Mittel stehen bereit im Budget:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> Nein, jedoch	<input type="checkbox"/> apl <input type="checkbox"/> üpl <input type="checkbox"/>
aus dem lfd. Haushalt: aus VE / Resten:	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Deckung in Budget Nr. aus Produkt: aus SK / USK aus Maßnahme-Nr. Ansatz auf SK noch verfügbar im SK	
KSt: SK: USK:			
Unterschrift Budgetverantwortlicher			
Mitzeichnung im Bedarfsfall:	Unterschrift		
Zustimmung eines anderen Budgetverantwortlichen			
Bestätigung durch Amt Finanzen			

Sachstandsbericht:

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels hat in seiner Sitzung am 06.12.2016 unter der Beschluss-Nr. SR 278-28/2016 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 der Stadt Weißenfels beschlossen. Diese wurde dem Burgenlandkreis als Kommunalaufsichtsbehörde mit Posteingang vom 12.12.2016 zur Prüfung und Genehmigung eingereicht. Mit Datum vom 05.01.2017 erhielt die Stadt Weißenfels eine Anhörung gem. § 1 VwVfG LSA i.V.m. § 28 Abs. 1 VwVfG, um offene Fragen der Genehmigungsfähigkeit zu klären, s. Anlage 1.

Im Wesentlichen wird die dauerhafte Leistungs- und Kapitaldienstfähigkeit der Stadt bezweifelt, was zu einer Versagung der Neuaufnahme von Krediten für die investiven Maßnahmen führt, für welche die Kommunalaufsicht die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit nicht anerkennt.

Die Stellungnahme zu dieser Anhörung wurde am 13.01.2017 versandt, die Genehmigung der Kommunalaufsicht – ggf. mit reduzierter Kreditgenehmigung und Auflagen – wurde am 20.01.2017 erwartet und auch erteilt.

Kreditaufnahmen sind Bestandteil der Haushaltssatzung, § 2, eine Änderung der Höhe der Kreditaufnahme erfordert also eine Änderung der Haushaltssatzung und damit einen Beitrittsbeschluss.

Wegen der Ladungsfrist für den Stadtrat konnte der Sitzungsvorlage 005/2017, die dem Stadtrat am 26.01.2017 zum Beschluss vorlag, die Verfügung der Kommunalaufsichtsbehörde und die geänderte Satzung noch nicht beigefügt werden, sondern wurde erst nach Erhalt des Bescheides der Kommunalaufsicht an alle Stadträte verschickt. Dies geschah im Interesse einer schnellstmöglichen Haushaltsfreigabe.

Eine Fraktion des Stadtrats rügte diese Verfahrensweise und forderte vor Beschlussfassung durch den Stadtrat die Vorberatung im Finanzausschuss und die Anhörung der betroffenen Ortschaftsräte. Entsprechend § 10 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Weißenfels ist ein solcher Antrag zulässig, deshalb die erneute Vorberatung im Finanzausschuss am 15.02.2017.

Nach § 84 Abs. 2 Satz 3 KVG ist ein Ortschaftsrat stets dann zu hören, wenn es um die Veranschlagung von Haushaltsmitteln der /in der jeweiligen Ortschaft geht. Dies war in allen Ortschaften im Vorfeld des Beschlusses zum Haushaltsplan am 06.12.2016 erfolgt. Eine erneute Anhörung ist in den Fällen notwendig, wenn eine wesentliche Änderung des Beratungsgegenstandes (hier des die Ortschaften betreffenden Teils des Haushaltsplans) erfolgen soll.

Nun liegen alle Änderungen, die die Ortschaften betreffen, im mittelfristigen Planungszeitraum, also in den Jahren 2018 bis 2020, keine dieser jetzt zu sperrenden Maßnahmen ist mit einer Verpflichtungsermächtigung (VE) untersetzt. Das bedeutet, dass solche mittelfristigen Maßnahmen (ohne VE) zwar den Willen des Stadtrats für die Zukunft wiedergeben und für die Verwaltung ein Auftrag sind, sich mittelfristig damit (und nicht mit anderem) zu beschäftigen, es ist aber keine Freigabe der zukünftigen Haushaltsmittel und keine Berechtigung, z.B. vorab schon Ausschreibungen vorzubereiten usw.

Der Auftrag und die Berechtigung erfolgt für alle Vorhaben immer erst mit der Aufnahme im jeweiligen Jahres-Haushaltsplan oder mit der Genehmigung einer VE.

Natürlich ist das Verbleiben z.B. der beabsichtigten Straßenbaumaßnahme in der eigenen Ortschaft in den Plänen der nächsten Jahre schon wichtig für die jeweilige Ortschaft. **Aber welche Rolle spielt nun der Beitrittsbeschluss?**

Im Kommunalrecht spricht man von einem Beitrittsbeschluss, wenn eine Genehmigung für ein Vorhaben der Gemeinde (z.B. Haushalt oder Flächennutzungsplan) von der Genehmigungsbehörde nur mit Änderungen oder Nebenbestimmungen erteilt wird und das ursprüngliche Organ (die Gemeindevertretung) anschließend die Änderungen akzeptiert.

Also, stimmte der Stadtrat dem Beitrittsbeschluss zu, ist der Haushalt (mit den Änderungen) genehmigt, stimmt der Stadtrat nicht zu, hat die Stadt keinen Haushalt (Folgen s. unten).

Wie in der Rechtsbehelfsbelehrung steht (s. S. 13 der Verfügung der Kommunalaufsichtsbehörde, hier in Anlage 3) könnte die Stadt gegen die Punkte 1 und 3 innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgericht Klage einreichen und gegen die Punkte 2, 4 und 5 beim Burgenlandkreis Widerspruch einlegen. Relevant für die Ortschaften ist Punkt 1. Im Falle einer Klage hätte die Stadt nachzuweisen, dass die Gründe für die Anordnungen / Versagungen der Kommunalaufsichtsbehörde nicht zutreffend sind. Dies würde uns nicht gelingen, da die Fakten jetzt – hier der fehlende Ausgleich des Finanzplans ab 2018 – beweisen, dass die Kapitaldienstfähigkeit der Stadt ab 2018 nicht mehr gegeben ist. Für die Dauer bis zu einer Gerichtsentscheidung hat die Stadt keinen genehmigten Haushaltsplan, im Falle eines für die Stadt negativen Ausgangs weiterhin nicht.

Nun bleibt natürlich die Möglichkeit, zwar die „Sparauflagen“ der Kommunalaufsichtsbehörde zum vorgelegten Haushaltsplan an sich anzuerkennen, aber die konkreten Festlegungen nicht zu akzeptieren sondern lieber woanders „sparen“ zu wollen.

Es ist richtig, dass die durch den Bescheid der Kommunalaufsichtsbehörde in der mittelfristigen Planung gesperrten Maßnahmen durchgeführt werden können, wenn genügend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen werden, entweder, weil mehr Einnahmen erzielt wurden/werden oder/und, weil woanders gespart wurde/wird.

Bei der Aufstellung der Haushaltspläne 2018 bis 2020 – und um die geht es ja bei der Verfügung der Kommunalaufsichtsbehörde und dem Beitrittsbeschluss – kann und sollte genau das berücksichtigt werden.

Im Jahr 2017 wäre ein Austausch jedoch nur möglich, wenn das Gesamtpaket Haushaltsplan 2017 mit mittelfristiger Haushaltsplanung nochmal aufgeschnürt würde, man also von vorn beginnen würde. Bis zu einem erneuten Beschluss zum Haushaltsplan 2017 und der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde wäre die Stadt dann zwar in der vorläufigen Haushaltsplanung, aber wenn der Stadtrat es so vorsieht, ist es möglich.

Zu bedenken sind beim Neuaufstellen des Haushaltsplans drei Sachverhalte:

1. Die Preise der Baufirmen erhöhen sich im Verlauf eines Jahres meist, die Maßnahmen werden teurer.

2. Inzwischen liegen aktuelle Orientierungszahlen für die Schlüsselzuweisungen der kommenden Jahre vor. Während in dem Ihnen übergebenen Plan ab 2018 eine Schlüsselzuweisung i.H.v. 11.987.000 € eingegeben wurde (auf Basis der Orientierungszahl des MI vom 09. bzw. 15.09.2016), müssten bei einer Neuaufstellung des Haushaltsplans die uns jetzt bekanntgegebenen Orientierungszahlen (noch kein Bescheid) angesetzt werden.

Von MI über Kommunalaufsicht am 06.12.16	Schlüsselzuweisung in €
für 2017	12.027.170
für 2018	4.223.945
für 2019	8.475.899
für 2020	6.871.998
derzeit geplant 2018 – 2020 je	11.987.000

Ob die Schlüsselzuweisungen tatsächlich so drastisch reduziert ausfallen werden oder nicht, ist uns derzeit nicht bekannt. Eine Reduzierung wird es jedoch geben, allein aufgrund der höheren Steuereinnahmen in 2016.

3. Der Kommunalaufsichtsbehörde musste als Erläuterung zum Haushaltsplan zu jedem investiven Kauf und zu jeder investiven Baumaßnahme eine Begründung der sachlichen und zeitlichen! Unabweisbarkeit geliefert werden. Würde der Stadtrat nun die Aussage treffen, Maßnahme x ist doch nicht sachlich und zeitlich unabweisbar, würde das seitens der Kommunalaufsichtsbehörde zum weiteren Kürzen der Kreditgenehmigung führen, aber nicht zur Anerkennung der Notwendigkeit einer „abgelehnten“ Maßnahme y! Die Entscheidung, Maßnahme y anstatt von Maßnahme x (oder beide) durchzuführen, kann die Stadt treffen, wenn keine Kredite benötigt werden, die Stadt also selbst leistungsfähig genug ist.

Deshalb sollte der Stadtrat mit seinen Ausschüssen und den Ortschaften durchaus die bisherigen Planaufstellungen der zukünftigen Jahre kritisch überprüfen, ein Nicht-Beitreten zur kommunalaufsichtlichen Verfügung führt jedoch derzeit zu keiner Lösung sondern zur vorläufigen Haushaltsführung.

Was bedeutet vorläufige Haushaltsführung?

Die Festlegungen § 104 (1) 1. KVG LSA sind einzuhalten! Damit beschränken sich die Ausgaben auf folgende Zwecke:

- Aufwendungen/Auszahlungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen, d.h. es besteht eine Leistungspflicht aufgrund von Rechtsnormen; hierzu zählen auch vertragliche Abmachungen der Stadt (Kaufverträge, Tarifverträge)
- Aufwendungen/Auszahlungen, die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; hier wird nicht das Bestehen einer rechtlicher Verpflichtung vorausgesetzt, sondern allein die sachliche Notwendigkeit für eine sofortige Leistung der Ausgabe
- Es dürfen neue Verpflichtungen (z.B. Beginn eines Ausschreibungsverfahrens) nur dann eingegangen werden, wenn es strikt unabweisbar ist oder wenn dafür VE bzw. dafür schon Kreditgenehmigungen vorliegen.

In der haushaltslosen Zeit müssen die nach § 104 KVG zulässigen Aufwendungen und Auszahlungen (und nur um die geht es überhaupt) wie außerplanmäßige Mittel entsprechend der Hauptsatzung behandelt werden (einzeln auf Formular beantragen und sich genehmigen lassen).

Selbst bei einer großzügigen Auslegung der Paragraphen im eigenen Haus würden größere Vorhaben dann daran scheitern, dass bei Fördermittelgebern und bei Banken immer die Genehmigung zum Haushaltsplan und der genehmigten Kredithöhe oder eine Sondergenehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt werden muss, die dann aber nicht vorhanden ist.

Damit „spart“ eine vorläufige Haushaltsführung zwar Haushaltsmittel, stoppt jedoch die Entwicklung.

Aus diesem Grund bitten wir Ortschaftsräte und Stadtrat, den Beitrittsbeschluss wie unten formuliert zu fassen.

Fachbereichsleiterin Finanzdienste

Unterschrift
Fachbereichsleiter

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt,
bezogen auf die kommunalaufsichtliche Verfügung des Burgenlandkreises vom 20.01.2017 zur Haushaltssatzung der Stadt Weißenfels für das Haushaltsjahr 2017, der modifizierten Genehmigung unter Ziffer 1 beizutreten (Beitrittsbeschluss).

Risch
Oberbürgermeister

Anlagen:

Anlage 1: Anhörung der Kommunalaufsicht zum Haushaltsplan 2017 vom 05.01.2017

Anlage 2: Stellungnahme zur Anhörung zum Haushaltsplan 2017 vom 13.01.2017

Anlage3: Verfügung des Burgenlandkreises zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 der Stadt Weißenfels vom 20.01.2017

Anlage 4: Haushaltssatzung 2017, Stand 26.01.2017 und Übersicht über Veränderungen im Haushaltsplan 2017

(Die Anlagen wurden dem Stadtrat zur Sitzung am 26.01.2017 übergeben, bitte verwenden! Den Ortschaftsräten werden die Anlagen mit der Einladung zur Sitzung zugeschickt.)